

Entschädigungssatzung der Gemeinde Wasbek vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 153) und des § 32 Abs. 6 BrSchG in der seit dem 20.05.2022 geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wasbek vom 14.12.2022 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wasbek erlassen:

§ 1 Entschädigungen

Die Gemeinde Wasbek gewährt den in dieser Satzung genannten Personen Entschädigungen nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigungen der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOff) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl.-ff) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit ein Prozentsatz der in den nachgenannten Vorschriften genannten Höchstsätze bzw. ein davon abgeleiteter Prozentsatz gewährt wird, ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 % der in der EntschVO genannten Beträge sowie eine jährliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 250,00 Euro.
- (2) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für jeden Tag, an dem diese/dieser vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3 Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreterinnen/Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der in der EntschVO genannten Beträge als Pauschale und ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % der in der EntschVO genannten Beträge pro Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen wird dabei auf 10 Sitzungen im Kalenderjahr begrenzt.

§ 4 Ausschussvorsitzende und Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der EntschVO genannten Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ohne den Zuschlag für amtsfreie Gemeinden.
- (2) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der/des Ausschussvorsitzenden erhält im Falle der Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung des Ausschusses den zweifachen Betrag des in § 3 dieser Entschädigungssatzung festgelegten Sitzungsgeldes, höchstens jedoch den Höchstbetrag des Sitzungsgeldes.

- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des in der EntschVO genannten Betrages pro Sitzung. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen wird dabei auf 10 Sitzungen im Kalenderjahr begrenzt.

§ 5 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der EntschVO genannten Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ohne den Zuschlag für amtsfreie Gemeinden.

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter der/des Fraktionsvorsitzenden erhält im Falle der Verhinderung der/des Fraktionsvorsitzenden für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung der Fraktion den zweifachen Betrag des in § 3 dieser Entschädigungssatzung festgelegten Sitzungsgeldes, höchstens jedoch den Höchstbetrag des Sitzungsgeldes Entschädigungsverordnung.

§ 6 Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des in der EntschVO genannten Betrages pro Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

§ 7 Bestellte für eine besondere Aufgabe

Personen, die von der Gemeindevertretung als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellt wurden, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des entsprechenden Höchstsatzes pro Sitzung.

§ 8 Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die als Selbstständige tätig sind, erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausschlagentschädigung darf den Betrag von 25,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.
- (3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.

§ 9 Aufwundersersatz

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung von 15,00 Euro pro Stunde, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach dem Stundensatz die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (2) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigungen nach § 8 und § 9 Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann auf Antrag für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werden.
- (5) Die Fraktionen führen bei ihren Sitzungen eine Anwesenheitsliste, die dem Antrag auf Abrechnung der Sitzungen beizufügen ist. Die Listen sind von den Teilnehmer/innen in der Sitzung zu unterschreiben.

§ 10 Mitglieder der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren –EntschVOFF– eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des entsprechenden Höchstsatzes nach der EntschVOFF.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindefeuerführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung, die 75 % des entsprechenden Höchstsatzes der Wehrführung nach der EntschVOFF entspricht.
Bei Verhinderung der Gemeindefeuerführung wird anstelle der pauschalen Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem diese vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gemeindefeuerführung gewährt.
- (3) Die Wehrführung und die stellvertretende Wehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung (Kleidergeld) in Höhe des entsprechenden Satzes nach der EntschVOFF.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlFF) eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des entsprechenden Höchstsatzes nach der EntschRichtlFF. Die Wartin/ Der Wart der Kinderfeuerwehr erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des in Satz 1 geregelten Betrages.
- (5) Die Gerätewartin/Der Gerätewart erhält nach Maßgabe der EntschRichtlFF zur Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung. Diese wird entsprechend dem jeweiligen Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Wasbek in Höhe der Höchstsätze nach der EntschRichtlFF gewährt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Wasbek vom 13.03.2019 außer Kraft.

Karl-Heinz Rohloff
Bürgermeister

Wasbek, den 14.12.2022